

Vorblatt

Ziel(e) und Inhalt

- Umsetzung der RL (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm
- Umsetzung der RL (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
- Weiters soll ein einheitliches Farbschema für die Darstellung von Lärmkarten festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. RL (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, Abl. L 67 vom 5.3.2020, S. 132
2. RL (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, Abl. L 269 vom 28.7.2021, S. 65

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da aufgrund der Umsetzung von Unionsrecht nur ein geringer Handlungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Mai 2008 über Methoden und technische Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Steiermärkische Umgebungslärmschutzverordnung – St-ULV)

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. L 189 vom 18.07.2002, S. 12, wurden einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorschriften über die Erfassung und die Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Der Anhang II zur Umgebungslärmrichtlinie setzt sich dabei insbesondere mit den Bewertungsmethoden für Lärmindizes auseinander. Der Anhang III zur Umgebungslärmrichtlinie setzt sich dabei insbesondere mit den Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auseinander.

Mit der Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl. L 269/65 vom 28.07.2021, wurde der Anhang II abgeändert.

Um die Vergleichbarkeit der strategischen Lärmkarten innerhalb Europas zu gewährleisten werden alle Mitgliedstaaten in Zukunft die gleichen Rechenmodelle verwenden. Diese wurden gemeinsam von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten erstellt.

Das Rechenverfahren wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/996 im Anhang II der Umgebungslärmrichtlinie festgeschrieben. Die Umsetzung in Österreich erfolgte durch entsprechende technische Regelwerke (RVS- und ÖAL-Richtlinien) und Anpassungen der Verweise in den rechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern und der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung.

Die neuen Rechenverfahren sollen künftig in Österreich im Sinne der Konsistenz in allen Verfahren zur Ermittlung der Lärmbelastung eingesetzt werden. Mit der Richtlinie (EU) 2021/1226 wurden nun Fehlerberichtigungen vorgenommen, die in die österreichischen Regelwerke eingearbeitet wurden.

Weiters wurde mit der Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ABl. L 67/132 vom 05.03.2020, nun der Anhang III abgeändert. Im Rahmen dieser Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden Dosis-Wirkung-Relationen eingeführt. Diese beruhen auf den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Umgebungslärm für die Region Europa, in denen für den Zusammenhang zwischen gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Umgebungslärm Dosis-Wirkung-Relationen präsentiert wurden.

Weiters soll ein einheitliches Farbschema für die Darstellung von Lärmkarten festgelegt werden, um einen österreichweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, weshalb eine Anpassung an die Bundes-Lärmschutzverordnung erfolgt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Verpflichtende Umsetzung von Unionsrecht, das Ausbleiben des Tätigwerdens ist vor allem im Hinblick auf eine mögliche Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht vertretbar.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 , ABl. L 269/65 vom 28.07.2021, S. 65, in der St-ULV

Die unionsrechtlich zwingenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl. L 269/65 vom 28.07.2021, S. 65, werden im Landesrecht umgesetzt.

Ziel 2: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020, ABl. L 67/132 vom 05.03.2020, S. 132, in der St-ULV

Die unionsrechtlich zwingenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ABl. L 67/132 vom 05.03.2020, S. 132, werden im Landesrecht umgesetzt.

Ziel 3: Verhinderung, Vorbeugung oder Vermeidung von Belästigungen durch Umgebungslärm

Durch die Erstellung von einheitlichen, strategischen Umgebungslärmkarten zum Zweck der Konzeption von Aktionsplänen, sollen Belästigungen, verursacht durch Umgebungslärm, verhindert, vorgebeugt oder vermindert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Vereinheitlichung und Anpassung der Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu sehen.

Ziel 4: Einführung eines einheitlichen Farbschemas von Lärmkarten

Durch die auf Vorschlag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) einheitlich erfolgende Anpassung der Darstellung des Farbschemas für die Darstellung von Lärmkarten soll die Erstellung vereinfacht sowie vereinheitlicht werden.

Maßnahmen

Zwingenden unionsrechtliche Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl. L 269/65 vom 28.07.2021, S. 65, sowie der Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ABl. L 67/132 vom 05.03.2020, S. 132, werden in die St-ULV aufgenommen.

Aufnahme eines einheitlichen Farbschemas für die Darstellung von Umgebungslärmkarten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der durch diese Novelle neu hinzugekommenen Anlage 5 ergänzt.

Zu den Z 2, 3 und 13 (§ 3 Abs. 1 und 4 sowie Anlage 5)

Im Bereich der Methoden zur Bewertung von Lärmindizes ist die zitierte Norm ISO 1996-2:1987 veraltet. Da zudem der Dauerschallpegel auch außerhalb der Umgebungslärmkartierung breite Anwendung findet, wird der Verweis auf die veraltete Norm nun durch einen direkten Verweis auf den Anhang I der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. Nr. L 189 vom 18.07.2002, S. 12, ersetzt.

Durch den neu eingefügten Abs. 4 sind für die Bewertung von gesundheitsschädlichen Auswirkungen die Methoden der durch diese Novelle ebenfalls eingefügten Anlage 5 heranzuziehen.

Durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020, ABl. L 67/132 vom 05.03.2020 wurde nun der Anhang III zur Umgebungslärmrichtlinie geändert. Im Rahmen dieser Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden Dosis-Wirkung-Relationen eingeführt. Diese beruhen auf den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Umgebungslärm für die Region Europa, in denen für den Zusammenhang zwischen gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Umgebungslärm Dosis-Wirkung-Relationen präsentiert wurden.

Die genannten Methoden der Richtlinie zur Bewertung von gesundheitsschädlichen Auswirkungen finden sich in Anlage 5 wieder.

Zu den Z 4 und 5 (§ 4 Abs. 2 Z 1 und 3)

Auf die aktuelle Version der RVS-Richtlinie (04.02.11) wird nunmehr verwiesen. Die relevanten Kapitel wurden am 1. November 2021 verlautbart.

Auf die aktuelle Version der ÖAL-Richtlinie Nr. 28, welche am 1. Oktober 2021 ausgegeben wurde, wird hingewiesen.

Zu den Z 6, 10 und 11 (§ 5 Abs. 4 sowie Anlage 1 und 3)

Strategische Lärmkarten sind eine wesentliche Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Umgebungslärm-Aktionsplanung. Es ist wichtig, dass die Karten gut verständlich und interpretierbar sind. Die Neufassung der DIN 45682 „Akustik - Thematische Karten im Bereich des Schallimmissions-schutzes“ vom April 2020 sieht ein neues Farbschema für die Darstellung von Lärmkarten vor. Die Anlagen 1 und 3 entsprechen dieser Norm und bringen damit ein neues, hinsichtlich Barrierefreiheit verbessertes Farbschema für die Lärmkartendarstellung. Dieses Farbschema wird auch im Entwurf für eine Novelle zur Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung für verbindlich erklärt.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1)

Korrektur der Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums, welches nunmehr das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ist.

Zu Z 8 (§ 18)

Aktualisierung des Umsetzungshinweises.

Zu Z 9 (§ 20)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Z 12 (Anlage 4)

Im Zuge der Novelle wird auch die Auflistung der Steiermärkischen Hauptverkehrsstraßen aktualisiert.